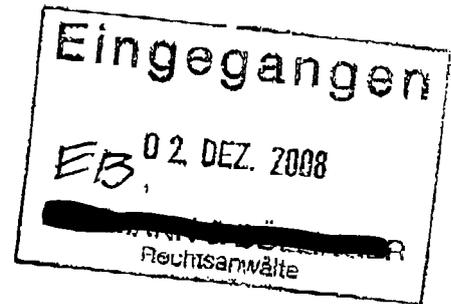


Geschäftsnummer:
1 C 215/08

verkündet am
14.11.2008

Walschburger
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Amtsgericht Karlsruhe-Durlach

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

gegen

Volksfürsorge Deutsche Sachversicherung AG,
vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Dr. Joachim Lemppenau,
Breitwiesenstr. 19, 70565 Stuttgart

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Karlsruhe-Durlach auf die mündliche Verhandlung vom 25.09.2008 durch
Richter Kast

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 825,24 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.06.2008 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte aus abgetretenem Recht auf Zahlung restlicher Mietwagenkosten in Anspruch.

Der Geschädigte (= der Zedent) erlitt am 29.11.2007 einen Autounfall, infolgedessen sein Fahrzeug beschädigt worden ist. Die 100 %-Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die unfallkausalen Schäden des Zedenten ist unstreitig. Streitig ist allein die Höhe zu erstattenden Mietwagenkosten.

Der Zedent hat während der Reparaturdauer vom 29.11.2007 bis zum 14.12.2007, mithin für die Dauer von 16 Tagen, bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug angemietet. Das Ersatzfahrzeug gehörte der Fahrzeugklasse 6 an und war um 2 Fahrzeugklassen niedrig einzustufen als das verunfallte Fahrzeug des Zedenten.

Für den Mietwagen hat die Klägerin dem Zedenten am 14.12.2007 € 2.119,96 in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat vorgerichtlich an die Bevollmächtigten des Zedenten € 1.294,72 bezahlt. Nachdem der Zedent der Klägerin mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 23.04.2008 (Anlage K 2) mitteilen ließ, dass er keine weiteren Zahlungen an die Klägerin leisten werde, verfolgt die Klägerin den noch offenen Restbetrag von € 825,24 aus abgetretenem Recht mit der vorliegenden Klage.

Die Klägerin ist der Ansicht,

der abgerechnete Mietpreis sei erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 BGB und mithin vollumfänglich zu erstatten.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 825,24 nebst 8 % Zins über dem Basiszinssatz seit dem 15.01.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte ist der Ansicht,

dass der von der Klägerin in Rechnung gestellte Mietpreis übersetzt sei. Wäre der Zedent vor Anmietung des Ersatzfahrzeugs bei der Beklagten seiner Erkundigungspflicht nachgekommen, hätte er einen Mietwagen bei anderen Vermietern zu erheblich günstigeren Konditionen anmieten können. Ferner habe ihm die Beklagte am 30.11.2007 einen Ersatzwagen zu einem Tagespreis von € 68,00 angeboten. Aufgrund der ihm obliegenden Schadensgeringhaltungspflicht hätte er das bereits bei der Klägerin angemietete Fahrzeug zurückgeben und das Angebot der Beklagten annehmen müssen.

Überdies sei der Normaltarif nicht nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zu ermitteln, dieser begegne methodischen Bedenken, vorzugswürdig sei der Mietspiegel des Fraunhofer Instituts.

Schließlich sei die Klägerin nicht aktivlegitimiert. Die Abtretungsvereinbarung (Sicherungsabtretung) sei wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBERG nach § 134 BGB unwirksam.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die gewechselte schriftsätzliche Korrespondenz sowie die zu den Akten gereichten Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und - abgesehen vom Zinsanspruch - auch begründet.

Die Klägerin kann aus abgetretenem Recht von der Beklagten Zahlung der restlichen Mietwagenkosten verlangen, § 7 StVG, § 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VVG, § 1,3 PflichtVersG.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Die Abtretung der Ansprüche des Zedenten gegen die Beklagte auf Erstattung der Mietwagenkosten gemäß Sicherungsabtretungsvereinbarung vom 29.11.2007 (Anlage K 1) ist nicht wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 RBerG nach § 134 BGB unwirksam.

Voraussetzung für eine Unwirksamkeit wäre, dass die Klägerin mit der Inanspruchnahme der Beklagten aus abgetretenem Recht geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten führen würde. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Klägerin dem Zedenten, ihrem Kunden, den Forderungseinzug abgenommen hätte. Eine eigene Angelegenheit liegt dagegen vor, wenn sie mit der Inanspruchnahme der Beklagten versucht, die ihr durch die Sicherungsabtretung gewährte Sicherheit zu realisieren.

Angesichts des in der Anlage K 2 vorgelegten Schreibens der Bevollmächtigten des Zedenten liegt der vorliegende Fall nicht so, dass die Klägerin dem Zedenten den Forderungseinzug abgenommen hat. Vielmehr hat sich dieser über seine Bevollmächtigten zunächst selbst darum gekümmert. Erst nachdem die Beklagte ihrer Zahlungspflicht nur teilweise nachgekommen war, hat der Zedent weitere Forderungseinzugsbemühungen eingestellt und der Klägerin mitgeteilt, dass er aus eigener Tasche für die Mietwagenkosten nicht aufkommen werde. Nach dieser Mitteilung hat dann die Klägerin (gerichtliche) Schritte gegen die Beklagte eingeleitet. Infolgedessen hat die Klägerin dem Zedenten den Forderungseinzug nicht abgenommen und verfolgt mit der gerichtlichen Inanspruchnahme der Beklagten eine eigene Angelegenheit, da nach der Mitteilung des Zedenten, keine weitere Zahlungen zu leisten, der Sicherungsfall eingetreten ist.

2.

Der Mietpreis ist in voller Höhe erstattungsfähig.

2.1

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH kann der regelmäßig zu erstattende Normaltarif auf der Grundlage des Schwacke-Automietpreisspiegels gemäß § 287 ZPO geschätzt werden, vgl. Urteil zuletzt Urteil des BGH vom 24.06.2008, VI ZR 234/07. Der BGH betont in diesem Zusammenhang, dass der Tatrichter bei der Schätzung des Normaltarifs besonders frei sei.

Die Kritik der Beklagten an dem Schwacke-Automietpreisspiegels veranlasst das Gericht nicht, von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen.

Der Verweis auf den Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts überzeugt nicht. Denn zum einen beruhen die Angaben des Fraunhofer Instituts auf Datenerhebungen im Zeitraum Ende Februar

bis Anfang April 2008, also in einem Zeitraum nach der streitgegenständlichen Ersatzwagenanmietung, zum anderen hat das Gericht Zweifel an der Repräsentativität der Erhebung des Fraunhofer Instituts, da - anders als bei Schwacke - nur wenige Autovermieter nach ihren Preisen befragt wurden. Ferner gibt die Schwacke-Liste einen präziseren Aufschluss über die Mietwagenpreise im jeweils relevanten Markt, da sie zwischen den einzelnen PLZ-Gebieten differenziert, wohingegen die Fraunhofer-Liste in nur zweistellige PLZ-Gebiete gegliedert ist.

2.2

Die Klägerin bzw. Zedentin muss sich nicht entgegenhalten lassen, dass sie lediglich Anspruch auf Erstattung eines unter dem Normaltarif liegenden Mietwagenpreises habe.

2.2.1

Auf das Angebot der Beklagten vom 30.11.2007 auf Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zu einem Tagessatz von € 68,00 musste der Zedent nicht eingehen. Zwar muss der Geschädigte wegen der ihm obliegenden Schadensgeringhaltungspflicht auf günstigere Angebote, die ihm vonseiten der gegnerischen Haftpflichtversicherung unterbreitet werden, grundsätzlich eingehen. Dies gilt aber nur dann, wenn ihm dieses Angebot vorliegt, bevor er das Ersatzfahrzeug angemietet hat. Angebote dagegen, die ihm - wie vorliegend - erst unterbreitet werden, nachdem er bereits einen Ersatzwagen angemietet hat, muss er nicht mehr annehmen. Denn eine derartige Verpflichtung, die damit verbunden wäre, das zunächst angemietete Fahrzeug zurückzugeben, würde die Schadensminderungspflicht des Geschädigten überspannen und unberücksichtigt lassen, dass es ihm als Herr des Restitutionsverfahrens grundsätzlich frei steht, welches Ersatzfahrzeug er anmietet, solange der Normaltarif nicht überschritten wird.

2.2.2

Der Zedent kann auch nicht auf die günstigeren Tarife der Vermieter Sixt und Hertz verwiesen werden. Denn dies würde voraussetzen, dass dem Zedenten vor der Anmietung des Ersatzfahrzeugs bei der Klägerin überhaupt die Verpflichtung oblag, sich nach günstigeren Mietfahrzeugen zu erkundigen. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Geschädigte nicht verpflichtet, bei Anmietung eines Ersatzfahrzeugs den denkbar günstigsten Tarif in Anspruch zu nehmen und zuvor eine Art Marktforschung zu betreiben. Eine solche Erkundigungspflicht ist nur gegeben, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des Tarifs haben muss, was sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben kann, vgl. Urteil des BGH vom 13.06.2006, NJW 2006, 2631; Urteil des BGH vom 09.05.2006, NJW 2006, 2106 f..

In dem Urteil vom 09.05.2006 hat der BGH eine solche Erkundigungspflicht angenommen. Dort lag es aber so, dass der in Anspruch genommene Tarif um ein Vielfaches über dem Normaltarif lag (nach Schwacke geschätzter Normaltarif betrug € 1337,00, der in Rechnung gestellte Tarif dagegen € 3029,92).

Da vorliegend aber der in Rechnung gestellte Tarif sogar unterhalb des zu schätzenden Normaltarifs liegt (s.u.), bestand für den Zedenten keine Veranlassung, sich nach günstigeren Tarifen umzusehen. Es kann ihm deshalb auch nicht entgegen gehalten werden, dass die Firmen Sixt oder Hertz günstigere Angebote bereit gehalten hätten.

2.3

Nach Überzeugung des Gerichts ist vorliegend weiters ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif gerechtfertigt.

Nach der Rechtsprechung des BGH verstößt ein Geschädigter nicht stets gegen die Pflicht zur Schadensgeringhaltung, wenn er einen Mietwagen zu einem über dem Normaltarif liegenden Unfallersatztarif anmietet. Dies gilt u.a. dann, wenn die Besonderheiten des Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa Vorfinanzierung, das Risiko des Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen, etc.) einen gegenüber dem Normaltarif höheren Tarif rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und deshalb zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 BGB erforderlich sind. Dabei ist nicht erforderlich, dass der bei der Schadensberechnung besonders freie Tatrichter für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung des Unfallersatztarifs die Kalkulation des konkreten Unternehmens in jedem Fall nachvollzieht. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifischen Leistungen bei der Anmietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag in Betracht kommt, vgl. u.a. Urteil des BGH vom 26.06.2007, NJW 2007, 2916 f..

Vorliegend wurde von der Klägerin vorgetragen, dass derartige unfallbedingte Mehrleistungen angefallen sind, etwa Vorfinanzierungskosten, erhöhtes Forderungsausfallrisiko aufgrund fehlender Sicherheiten, wie bspw. die sonst übliche Zahlung per Kreditkarte oder die Hinterlegung einer Kautions, erhöhter Personal- und Verwaltungsaufwand durch Bereitstellung eines 24-Uhr-Services, gesteigerte Vorhaltekosten durch einen 10-Klassen-Fuhrpark.

Das Gericht trägt diesem Mehraufwand dadurch Rechnung, dass es im Rahmen der Schadensschätzung einen pauschalen Aufschlag von 20 % auf den Normaltarif vornimmt, vgl. auch Urteil des OLG Karlsruhe vom 18.09.2007, Az.: 13 U 217/06.

Dieser Aufschlag ist auch vor dem Hintergrund des Einwands der Beklagten, der Zedent habe über eine Kreditkarte verfügt, die er hätte einsetzen müssen, gerechtfertigt. Denn es kommt nicht darauf an, ob der Mehraufwand im konkreten Einzelfall erforderlich gewesen ist, es ist vielmehr eine generelle Betrachtungsweise geboten, d.h. der Aufschlag ist dann gerechtfertigt, wenn der Vermieter allgemein bei der Vermietung aufgrund Unfalls mehr Aufwendungen hat als bei sonstigen Vermietungsgeschäften. Überdies ändert der Einsatz einer Kreditkarte nichts an den Mehrleistungen „erhöhter Personal- und Verwaltungsaufwand durch Bereitstellung eines 24-Uhr-Services“ und „gesteigerte Vorhaltekosten durch 10-Klassen-Fuhrpark“.

2.4

Der regelmäßig vorzunehmende Abschlag von 5 % aufgrund ersparter Eigenaufwendungen entfällt vorliegend, da der Zedent ein um 2 Klassen niedrigeres Ersatzfahrzeug angemietet hat, vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, § 249, Rd.-Nr. 32.

2.5

Neben dem Mietwagentarif sind noch sogenannte Nebenkosten zu berücksichtigen, vorliegend Vollkaskoversicherung, Winterausstattung sowie Zubringung und Abholung. Auch diese können nach der Schwacke-Liste gemäß § 287 ZPO geschätzt werden.

Ein Geschädigter kann jedoch zur Vermeidung einer Besserstellung Nebenkosten nur dann verlangen, als diese auch tatsächlich erbracht worden sind, und auch nur in der Höhe, die tatsächlich in Rechnung gestellt worden ist, vgl. Urteil des OLG Köln vom 02.03.2007, NZV 2007, 199 ff..

2.6

Danach ergibt sich vorliegend nachstehender erstattungsfähiger Mietpreis:

- 2 x Wochentarif (Schwacke-Modus) a € 632,50 = € 1265,00
- 2 x Tagestarif (Schwacke-Modus) a € 115 = € 230,00
- 20 %iger Aufschlag = € 299,00
- 2 x Wochentarif Vollkasko (Schwacke-Modus) a € 156,00 = € 312,00
- 2 x Tagestarif Vollkasko (Schwacke-Modus) a € 26,00 = € 52,00
- 16 Tage Winterausstattung (Rechnungsbetrag, da unterhalb Schwacke-Tarif) = € 175,93
- Zubringung/Abholung (Schwacke-Tarif) = € 50,00

Gesamt: € 2.383,93

Da die streitgegenständliche Mietwagenrechnung unterhalb dieses Betrags liegt (€ 2.119,96) ist sie in voller Höhe zu erstatten. Abzüglich der vorgerichtlich bereits bezahlten € 1.294,72 steht damit der Klagebetrag von € 825,24 noch zur Zahlung offen.

3.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Entgegen der Ansicht der Klägerin geriet die Beklagte vorliegend nicht 30 Tage nach Rechnungsempfang in Verzug, da die Vorschrift des § 288 Abs. 3 BGB auf Schadensersatzansprüche keine Anwendung findet, vgl. Heinrichs in Palandt, Kommentar zum BGB, § 286, Rd.-Nr. 27. Daher sind der Klägerin gemäß § 291 BGB erst ab Rechthängigkeit Zinsen zuzusprechen.

Die Zinshöhe beträgt gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. 8 Prozentpunkte, wie beantragt, sind nicht zuzusprechen, da es sich vorliegend um eine Schadensersatzforderung handelt und nicht um einen Anspruch aus Rechtsgeschäften.

4.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kast
Richter

Ausgefertigt:

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach

